

## **BStGer BB.2010.29 vom 7. Juli 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2010.29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2010.29)

FR: TPF BB.2010.29 du 7 juillet 2010

IT: TPF BB.2010.29 del 7 luglio 2010

### **Regeste**

Abtrennung (Art. 214 Abs. 1 BStP).

### **Erwägungen**

#### **E. 5**

August 2009, E. 1.2; BB.2006.9 vom 24. Mai 2006, E. 1.2);

- die vorliegenden Beschwerden gegen die Abtrennung eines Sachverhalts- komplexes keine Zwangsmassnahme betreffen, weshalb sich die Kognition der I. Beschwerdekammer auf Rechtsverletzungen und damit im Bereich des Ermessens auf qualifizierte Ermessensfehler wie Ermessensüber- schreitung, -unterschreitung und -missbrauch beschränkt (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2006.9 vom 24. Mai 2006, E. 2.2);

- bei Trennung von Verfahren gerade bei Vorliegen subjektiver Konnexität Zurückhaltung geboten ist, eine Trennung u. a. nur dann zulässig erscheint, wenn die eine Tat wegen eines (vorübergehenden) Prozesshindernisses nicht beurteilt werden kann und im anderen Fall die Verjährung droht (vgl. zum Ganzen ausführlich den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2006.9 vom 24. Mai 2006, E. 3.1 m.w.H.);

- der angefochtenen Verfügung keine ausdrücklich genannten Gründe für die vorgenommene Trennung entnommen werden können, sondern lediglich am Rande die Verjährungsfrist für die Einziehung strafrechtlich erlangter Vermögenswerte thematisiert wird (BB.2010.29, act. 1.1, Ziff. 13);

- eine solche Verjährung jedoch noch nicht unmittelbar droht (vgl. hierzu die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in BB.2010.29, act. 8, Ziff. 2), zu- mal offenbar der Abschluss der gesamten Voruntersuchung ohnehin be- vorsteht, nachdem die Frist zur Stellung von Anträgen im Sinne von

- 4 -

Art. 119 Abs. 1 BStP am 19. März 2010 abgelaufen ist (BB.2010.29, act. 1.1, Ziff. 20);

- selbst im Falle einer unmittelbar drohenden Verjährung es in erster Linie Sache der Beschwerdegegnerin als ermittelnde und anklagende Behörde wäre, sich bezüglich eines eventuellen Verstosses gegen Art. 301 StGB bzw. der aus diesem – wegen fehlender Prozessvoraussetzung nicht ver- folgten – Delikt resultierenden Vermögensvorteile Gedanken über eine selbstständige Einziehung zu machen;

- aufgrund des der Beschwerdegegnerin zustehenden Akteneinsichtsrechts (Art. 116 BStP) diese auch Zugang zu den sich in diesem Zusammenhang im Hauptdossier der Vorinstanz befindlichen Unterlagen hat;

- die Akten betreffend der Zahlungen durch die D. Inc. an die Beschuldigten aus diesem Hauptdossier jedoch nicht entfernt werden dürfen, da diese in erster Linie Teil der Untersuchungsakten bezüglich der im Vordergrund stehenden Widerhandlungen gegen das KMG und gegen das GKG bilden;
- die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nach dem Gesagten das ihr zustehende Ermessen überschritten hat, weshalb diese unter Gutheissung der Beschwerden aufzuheben ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG), weshalb den Beschwerdeführern die von ihnen geleisteten Kostenvorschüsse zurückzuerstatten sind;
- die Vorinstanz den Beschwerdeführern für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 1'000.-- auszurichten hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BGG und Art. 3 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.